

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Juni 2022

1. GELTUNG

- 1.1. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Dienstleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen, welche die Trever GmbH („**Trever**“) erbringt, gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Die jeweils gültige Fassung dieser AGB kann jederzeit unter <https://www.trever.io/wp-content/uploads/Trever-AGBs.pdf> eingesehen und abgerufen werden und steht darüber hinaus zum Download zu Verfügung.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nicht Vertragsbestandteil des Vertrages mit Trever, es sei denn, Trever hat diesen vorab schriftlich ausdrücklich zugestimmt.
- 1.4. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich abzuschließen.
- 1.5. Als „**Kunden**“ im Sinne dieser AGB gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die basierend auf einer vertraglichen Vereinbarung rechtmäßig über die Software von Trever einen oder mehrere Dienste beziehen oder dies intendieren zu tun.

2. GEGENSTAND DER AGB

- 2.1. Dienstleistungs- und Werknutzungsverträge werden mit dem jeweiligen Inhalt des vom Kunden bestellten Abonnements zwischen Trever und dem Kunden abgeschlossen.
- 2.2. Gegenstand des Leistungsportfolios von Trever sind unter anderem die Ausarbeitung und Bereitstellung von IT-Dienstleistungen im Bereich der Finanztechnologie, die Erstellung von Individualprogrammen und Web-Applikationen, sowie die Bereitstellung von Backend IT-Services und Infrastruktur zur Nutzung durch den Kunden, entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung des abonnierten Dienstes gegen Entgelt für die Dauer des diesbezüglichen Vertrages.
- 2.3. Wesentliche Vertragspflichtungen des Kunden sind die rechtzeitige und vollständige Zahlung der vereinbarten Entgelte sowie die Nutzung der Dienste auf die vereinbarte Art und Weise im vereinbarten Ausmaß über den vereinbarten Zeitraum hinweg.
- 2.4. Der Vertragsgegenstand ergibt sich primär aus den in den jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarungen dargestellten Leistungsbeschreibungen der abonnierten Dienste und Leistungspakete sowie der Preislisten der jeweils getroffenen Vereinbarungen; subsidiär gelten diese AGB.
- 2.5. Ein Anspruch auf Entwicklung von gesonderten Programmen sowie die Abänderung von Standardsoftware für besondere Kundenanforderungen besteht grundsätzlich nicht, außer entsprechende Leistungen werden einzelvertraglich zwischen dem Kunden und Trever vereinbart.

3. LEISTUNGSUMFANG

- 3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung im Vertrag mit dem Kunden oder einem allfälligen Angebot von Trever, sowie den allfälligen Angebotsunterlagen. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Annahme durch Trever. Innerhalb des vom Vertragspartner vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit seitens Trever.
- 3.2. Die Überwachung der Grundfunktionalität der Dienste erfolgt während der Geschäftszeiten. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, reagiert Trever während der üblichen Geschäftszeiten (Montag-Freitag, 9-17 Uhr MEZ, ausgenommen gesetzliche Feiertage) innerhalb von 6 Stunden ab Information durch den Kunden durch die Vergabe eines Tickets nach dem Priorisierungssystem von Trever.

- 3.3. Trever behält sich das Recht vor, die zur Erbringung der Dienste eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, sofern für den Kunden keine Beeinträchtigung der Dienste zu erwarten ist.
- 3.4. Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich zusätzliche Leistungen oder sonstige Änderungen, die sich auf bestehende Leistungsfristen auswirken, verlieren diese ihre Gültigkeit und sind einvernehmlich neu zu vereinbaren.
- 3.5. Leistungen von Trever, die der Kunde über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch nimmt, sind nach tatsächlichem Aufwand zu den jeweils vereinbarten Sätzen der Trever zu vergüten. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Trever (siehe Punkt 3.2), sowie das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung durch den Kunden oder sonstige nicht von Trever zu vertretende Umstände entstanden sind.
- 3.6. Trever ist verpflichtet, Kunden rechtzeitig über Wartungsarbeiten zu informieren, sofern diese die Nutzung der Software beeinträchtigen.

4. MITWIRKUNGS- UND BEISTELLUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen, die für die Leistungserbringung von Trever erforderlich sind, zu unterstützen und selbst alle zur Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen, die nicht im Leistungsumfang von Trever enthalten sind. Der Kunde hat alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht zu erbringen, dass Trever in der Leistungserbringung nicht behindert wird. Beistellungen und Mitwirkungen des Kunden erfolgen grundsätzlich unentgeltlich. Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht nach, hat er die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen und etwaige Zeitverzögerungen zu vertreten.
- 4.2. Insbesondere sind die Pflichten des Kunden:
 - a) Der Kunde ist selbst und ausschließlich für die Eingabe, Pflege und Sicherung seiner zur Nutzung der Dienste erforderlichen Daten verantwortlich.
 - b) Sofern dem Kunden die selbständige Eingabe und Pflege seiner Daten aus Gründen, die nicht in der Sphäre von Trever liegen, nicht möglich ist oder weil dies vertraglich vereinbart wurde, stellt der Kunde zu den mit Trever vereinbarten Terminen auf eigene Kosten sämtliche von Trever zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von Trever geforderten Form zur Verfügung und unterstützt Trever bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung.
 - c) Der Kunde wird Trever über alle Umständen unmittelbar informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.
 - d) Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Trever wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
 - e) Bei der Nutzung der Inhalte und der Software von Trever sind die anwendbaren Gesetze sowie alle Rechte Dritter zu beachten. Es ist insbesondere untersagt, ohne entsprechende Berechtigung gesetzlich, zB durch das Urheberrechts-, Markenschutz- oder Patentgesetz, geschützte Inhalte zu verwenden. Weiters ist die böswillige Nutzung von Software oder Scripts in Verbindung mit der Nutzung der Software der Trever untersagt.
 - f) Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zur Software durch unberechtigte Dritte zu verhindern. Außerdem ist er verpflichtet, seine Zugangsdaten gegenüber Dritten geheim zu halten und mit seinen Auftraggebern und Mitarbeitern entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen zu treffen.
 - g) Der Kunde hat auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko für eine Netzanbindung zu sorgen.
 - h) Der Kunde stellt die zur ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Leistungen notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung und holt allfällig erforderliche Genehmigungen Dritter ein.
 - i) Alle Projektunterlagen von Trever, insbesondere Entwürfe, Konzepte, Präsentationen und Workshop-Dokumentation sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm, sofern nichts anderes vereinbart ist, binnen zwei Wochen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Vertragspartners gelten diese als vom Vertragspartner akzeptiert.

5. NUTZUNGSRECHTE

Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich vorgesehen oder schriftlich vereinbart, erhält keine Vertragspartei irgendwelche Rechte am geistigen Eigentum der jeweils anderen Vertragspartei. Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte an schutzfähigen Materialien, die im Rahmen der Nutzung der Software zur Verfügung gestellt werden, bleiben alleiniges geistiges Eigentum des jeweiligen Inhabers.

- a) **Daten der Kunden:** Der Kunde bleibt Alleinberechtigter seiner Daten und hat jederzeit – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – Zugriff auf seinen Daten. Trever erkennt den vollen Schutz des Besitzes des geistigen Eigentums des Kunden an dessen Daten an.
- b) **Software:** Trever räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die vom Kunden bezogenen Dienste während der Dauer des jeweiligen Vertrages bestimmungsgemäß in unveränderter Form zu nutzen.

Sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, werden dem Kunden keine weitergehenden Rechte an der Software übertragen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Software Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Weitervermietung der Software sowie die Überlassung der Lizenz an Dritte wird ausdrücklich untersagt. Entsprechend wird sowohl die unentgeltliche Weitergabe als auch der entgeltliche Wieder- und/oder Weiterverkauf von erhaltenen Informationen und Dienstleistungen sowie der von Trever bereitgestellten Unterlagen, insbesondere Dokumentationen und Handbücher zur Software, untersagt. Hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Absatzes behält sich Trever alle Rechte und Ansprüche vor, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatz, Unterlassungsansprüchen und das Recht auf außerordentliche Kündigung.

6. AUFTRAGSABWICKLUNG

- 6.1. Trever kann nach freiem Ermessen die Leistungen an den Vertragspartner selbst ausführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen und/oder derartige Leistungen substituieren („**Fremdleistung**“).

Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Trever wird diese Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügt.

In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages mit Trever aus wichtigem Grund. Die Überwachung der Grundfunktionalität der Dienste erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten (siehe Punkt 3.2).

- 6.2. Trever stellt dem Kunden die vereinbarten Leistungen zur Abnahme. Die Abnahme erfolgt nach der technischen Bereitstellung und Freischaltung der vereinbarten Funktionen. Trever wird dies dem Kunden schriftlich per Einschreiben oder per E-Mail mitteilen. Mängelrügen sind binnen 28 Tagen ab Fertigstellungsanzeige per eingeschriebenem Brief oder per E-Mail zu erstatten, wobei auftretende Mängel vom Kunden hinreichend spezifiziert anzugeben sind, um eine Mängelüberprüfung durchführen zu können. Soweit seitens des Kunden binnen 28 Tagen ab Stellung zur Abnahme keine begründeten, schriftlichen Mängelrügen erfolgen, gelten die Leistungen als abgenommen.
- 6.3. Sollte vom Kunden eine Beanstandung erfolgen, wird Trever eine Verbesserung durchführen und dem Kunden die beanstandeten Leistungen erneut zur Abnahme stellen.

7. VERTRAGSABSCHLUSS

- 7.1. Sämtliche Angaben von Trever zu den angebotenen Leistungen an Kunden sind unverbindlich und freibleibend. Erst mit der fristgerechten Annahme durch den Kunden entsteht ein Vertrag zu den Bedingungen des Angebots.
- 7.2. Die Annahme eines Angebots durch den Kunden erfolgt durch die schriftliche Auftragsbestätigung. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht keine Verpflichtung von Trever zur Erbringung von Lieferungen oder Leistungen.

8. PREISE

- 8.1. Alle Preise verstehen sich in Euro.
- 8.2. Die Preise setzen sich aus Einmalkosten („NRC“), monatlichen Service-Gebühren („MRC“) und variablen Kosten zusammen.
- 8.3. Die Preise gelten für den im Vertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Beauftragung von Lieferungen oder Leistungen, die über den im Vertrag definierten Umfang hinausgehen (insbesondere Mehr- oder Sonderleistungen) müssen von Trever schriftlich bestätigt werden und werden gesondert berechnet.
- 8.4. Trever ist berechtigt, angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen. Jedenfalls erfolgt eine Anpassung der Preise jeweils mit 1. Jänner eines jeden Jahres nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI 2015) oder dem an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex gemäß der jeweils zuletzt verlautbarten Indexzahl im Vergleich zur Indexzahl 12 Monate davor. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung für die erste Indexanpassung ist die für den Monat, in dem das gegenständliche Angebot gelegt wurde, verlautbarte Indexzahl.
- 8.5. Alle angegebenen Preise sind, sofern seitens Trever nichts Abweichendes angegeben ist, exklusive aller Abgaben und Steuern, insbesondere exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der jeweiligen Einfuhrabgaben, sowie exklusive allfälliger Versandkosten zu verstehen. Allfällige Abgaben, Steuern und Versandkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 8.6. Bei Lieferungen und Leistungen hat der Kunde gegenüber Trever seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) bekanntzugeben. Gibt der Kunde seine UID-Nummer nicht oder nicht richtig bekannt, verwendet er die UID-Nummer missbräuchlich oder wird die Ware oder Dienstleistung nicht in ein anderes EU-Land exportiert, haftet er Trever unbeschadet darüberhinausgehender Ansprüche, insbesondere für die Zahlung der österreichischen Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.
- 8.7. Allfällige Kostenvoranschläge werden von Trever nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 10% ergeben, wird Trever den Kunden davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 10%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

Kostenvoranschläge sind entgeltlich.
- 8.8. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Kunden gesondert nach Ist-Kosten oder allenfalls zu den jeweils gültigen Sätzen, zumindest aber in Höhe der steuerlichen Diätensätze, in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUGSZINSEN, TEILRECHNUNGEN, TERMINSVERLUST

- 9.1. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatsweise. Das Honorar ist binnen 10 Tagen ab Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmerngeschäfte geltenden Höhe. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleibt davon unberührt.
- 9.3. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzugs, Trever die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest EUR 50,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 9.4. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann Trever unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen ab dem Tag des Beginns des Zahlungsverzugs sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen fällig stellen.

- 9.5. Trever ist im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung durch den Kunden bleibt davon unberührt.
- 9.6. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich Trever für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 9.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Trever aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von Trever schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- 9.8. Neben eingeräumten Skonti sind auch eingeräumte Rabatte und/oder Boni von vollständiger, fristgerechter Zahlung abhängig.
- 9.9. Wird mit dem Kunden eine abweichende Fälligkeit der Zahlung vereinbart, ist Trever berechtigt, die sofortige Zahlung zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, sobald Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Trever durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheint.
- 9.10. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen gleichermaßen.
- 9.11. Für den Fall der Nichtzahlung tritt nach Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen Terminverlust ein. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt.

10. LIEFERUNG UND LEISTUNG, TERMINÄNDERUNGEN

- 10.1. Die Lieferfristen und -termine werden von Trever im Rahmen der branchenspezifischen Sorgfalt eingehalten. Lieferfristen und Termine sind, falls sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Vertragspartner.
- 10.2. Trever ist berechtigt, vereinbarte Liefertermine zu verschieben und Fristen für die Leistungserbringung zu verlängern, wenn eine Einhaltung der Termine für Trever unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird und der Umstand nicht im Einflussbereich von Trever liegt.

11. KONZEPT UND IDEENSCHUTZ

Hat der Kunde Trever vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen und kommt Trever dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 11.1. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch Trever treten der potentielle Vertragspartner und Trever in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 11.2. Der potentielle Vertragspartner anerkennt, dass Trever bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 11.3. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von Trever ist dem potentiellen Vertragspartner schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 11.4. Erhält Trever nach der Präsentation des Konzepts keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von Trever, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt, im Eigentum von Trever; der potenzielle Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Trever zurückzustellen oder zu vernichten.
- 11.5. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Trever nicht zulässig.

12. GEWÄHRLEISTUNG

- 12.1. Trever erbringt seine Leistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Es stellt alle Dienste entsprechend den jeweiligen Leistungsbeschreibungen der Dienste sowie den Leistungspaketen innerhalb der Dienste zur Verfügung und ergreift angemessene Maßnahmen, um diese Dienste konstant verfügbar zu halten.
- 12.2. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Den Vertragsparteien ist somit bewusst, dass aufgrund der besonderen Komplexität im Bereich der Informationstechnologie keine vollumfassende Sicherheit gewährleistet werden kann. Allgemeine Regeln über Leistungsstörungen und Schadenersatz sind daher vor dem Hintergrund der speziellen technischen Bedingungen, die in diesen Bereichen vorgefunden werden, zu verstehen und anzuwenden.
- 12.3. Aufgrund von Faktoren außerhalb des Einflussbereiches von Trever, wie etwa die Funktionalität von Servern von Drittanbietern, kann Trever keine Gewähr dafür übernehmen, dass die zur Verfügung gestellten Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Einflussbereich von Trever stehen, können zu Unterbrechungen oder zu einer temporären Einstellung des Dienstes führen. Dem Kunden steht diesbezüglich weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.
- 12.4. Die Gewährleistung für verborgene Mängel ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.5. § 933b ABGB findet keine Anwendung.
- 12.6. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nachlässiger, unrichtiger oder unsachgemäßer Behandlung der Leistungen durch den Kunden oder aufgrund ähnlicher äußerer Einflüsse entstehen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Mängel auf unrichtige vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten oder auf die unrichtige Weiterverarbeitung bzw. Verwertung von Leistungen von Trever zurückzuführen sind.
- 12.7. Im Fall eines Mangels kann Trever wählen, ob dieser durch Verbesserung oder Austausch behoben wird.
- 12.8. Ist die Beseitigung eines Mangels oder der Austausch unmöglich oder würde dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, können diese von Trever verweigert werden. In diesem Fall kann der Vertragspartner nur Preisminderung begehren. Im Übrigen werden die Gewährleistungsbehelfe der Preisminderung und der Wandlung hiermit ausdrücklich abbedungen.
- 12.9. Sofern Trever Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese gemäß der jeweiligen gültigen und indexierten Preisliste von Trever nach Aufwand verrechnet.

13. SCHADENERSATZ

- 13.1. Trever haftet dem Kunden für nachweislich durch Trever rechtswidrig verursachte Schäden nur im Falle groben Verschuldens und Vorsatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden. Dies gilt sinngemäß auch betreffend die Haftung für das Verhalten von Dritten, denen sich Trever bedient.
- 13.2. Ansprüche wegen Personen- sowie Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 13.3. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 13.4. Die Haftung für Mangelfolgeschäden – insbesondere entgangener Gewinn, Kosten der Betriebsunterbrechung, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.5. Unabhängig von der Ursache und dem Rechtsgrund des Schadens ist die Haftung von Trever mit der Höhe des vom Kunden für die bezogenen Leistungen und Dienste geschuldeten Entgelts, jedoch höchstens mit EUR 10.000,-, begrenzt.
- 13.6. Des Weiteren haftet Trever nicht für zeitliche Ausfälle der Server oder Übertragungsstörungen, Datenverluste, die korrekte Funktionsfähigkeit einzelner Programme, insbesondere wenn dies durch eine Fehlkonfiguration des Kunden oder eines Dritten verursacht wird.

- 13.7. Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach Eintritt des (Primär)Schadens aufgrund des anspruchsbegründenden Ereignisses, gerichtlich geltend gemacht werden. Die Beweislast für das Verschulden von Trever sowie das Vorliegen und die Höhe des Schadens obliegt dem Kunden.
- 13.8. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie insbesondere Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Seuchen, Pandemien, Feuer, Streik, Aussperrung, hoheitliche Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen oder Datenleitungen, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar, sondern entbindet die Vertragsparteien für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung der Vertragspflichten aus dem Vertrag. Der an der Erfüllung des Vertrages gehinderte Vertragsteil ist verpflichtet, den anderen Vertragsteil unverzüglich unter Darlegung der ihn an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen. Er wird darüber hinaus alles in seiner Macht Stehende und wirtschaftlich Vertretbare unternehmen, um das Leistungs- oder Abnahmehindernis unverzüglich zu beseitigen.

14. MÄNGELRÜGE

- 14.1. Mängelrügen sind binnen 28 Tagen ab Fertigstellungsanzeige durch Trever über die gesamte Leistung oder Teilleistung per eingeschriebenem Brief oder per E-Mail zu erstatten, wobei auftretende Mängel vom Kunden spezifiziert anzugeben sind.
- 14.2. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe (Leistung) gemäß § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen. Dass ein allenfalls auftretender Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe (Leistung) vorlag, ist stets vom Kunden zu beweisen.

15. FREISTELLUNG VON ANSPRÜCHEN DRITTER

- 15.1. Der Kunde verpflichtet sich, Trever von allen Ansprüchen Dritter, die auf den von ihm gespeicherten Daten beruhen, freizustellen und Trever die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen. Die vorstehenden Pflichten des Kunden gelten nicht, soweit er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
- 15.2. Trever ist zur sofortigen Sperre des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig erlangt oder gebraucht werden und dadurch Rechte Dritter verletzt werden. Ein begründeter Verdacht liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte oder Behörden Trever davon in Kenntnis setzen.

16. BEENDIGUNG

- 16.1. Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist Trever insbesondere dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen mit sofortiger Wirkung aufzukündigen,
- wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungspflichten oder seine Mitwirkungspflichten trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen verletzt und den vertragskonformen Zustand nicht wiederherstellt,
 - wenn die Ausführung der Lieferung oder der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, oder
 - wenn die von Trever zu erbringende Leistung infolge von Umständen, die nicht im Einflussbereich von Trever liegen, unmöglich oder für Trever unwirtschaftlich wird.
- 16.2. Wird ein Dauerschuldverhältnis abgeschlossen, kann dieses von Trever ungeachtet einer allfälligen vereinbarten Befristung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere:
- die Verletzung der Verpflichtungen des Kunden aus diesem Vertrag, insbesondere der Zahlungspflichten oder der Mitwirkungspflichten,
 - der Verlust des Vertrauens in den Kunden als Vertragspartner,

- wenn die Ausführung der Lieferung oder der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - wenn die von Trever zu erbringende Leistung infolge von Umständen, die nicht im Einflussbereich von Trever liegen, unmöglich oder für Trever unwirtschaftlich wird.
- 16.3. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche von Trever bleibt im Fall der Vertragsbeendigung ausdrücklich vorbehalten.
- 16.4. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest 4-wöchigen – Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf jenen Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- 16.5. Die Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Monatsletzten kündigen, außer die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich eine abweichende Regelung.
- 16.6. Unbeschadet weiterer Ansprüche ist Trever berechtigt, im Falle des Rücktritts oder der Kündigung des Kunden bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurden. Trever steht alternativ auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände und erbrachter Leistungen zu verlangen.
- 16.7. Werden in Auftrag gegebene Arbeiten durch den Kunden ohne Einbindung von Trever – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese – einseitig geändert oder abgebrochen, hat er Trever die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von Trever begründet ist, hat der Kunde Trever darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar (Provision) zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist Trever bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern von Trever, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Vertragspartner an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Trever zurückzustellen.

17. GEHEIMHALTUNG, VERÖFFENTLICHUNG

- 17.1. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihm übergebenen Informationen, Daten, Berechnungen, Berichte und Programme nur für dieses Projekt zu verwenden und ansonsten geheim zu halten. Der Kunde hat dabei auch dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter als auch Dritte, die von Seiten des Kunden in das Projekt involviert werden, diese Geheimhaltungsvereinbarung einhalten.
- 17.2. Trever ist berechtigt, ihre Leistungen für den Kunden unter Nennung des Kunden und Verwendung dessen Logos zu referenzieren, zu verlinken und zu veröffentlichen, insbesondere auch um sich und ihre Leistungen so zu bewerben.

18. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT

- 18.1. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.2. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz vereinbart.
- 18.3. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen von Trever ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, in allen Fällen die Niederlassung von Trever in Graz. Bei Versand von Produkten geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald Trever die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

19. DATENSICHERHEIT

- 19.1. Die Datenspeicherung erfolgt über den jeweiligen Cloud-Server eines externen Anbieters. Trever verpflichtet sich, dem allgemeinen Standard entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen gegen

Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs auf Daten des Kunden zu treffen. Der Kunde erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

- 19.2. Trever ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten trotz der zuvor genannten Maßnahmen gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen. Trever wird jedoch, wenn möglich, seine Ansprüche gegenüber dem Cloud-Anbieter an den Kunden abtreten.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 20.1. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 20.2. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 20.3. Änderungen der AGB werden den Vertragspartnern bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Vertragspartner in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 20.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, undurchsetzbar und/oder ungültig sein oder werden, gilt, dass dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit und/oder Ungültigkeit der gesamten AGB zur Folge hat. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.